

Der Missbrauch des Namens Genf.

Wollte der Anfang dieses Missbrauches gesucht werden, so hätte man vielleicht um einige hundert Jahre zurückzugehen. Der Zeitpunkt liegt ohne Zweifel in der Epoche, wo die Genfer Uhrmacherei angefangen hat, Aufschwung zu nehmen und durch die Vortrefflichkeit ihrer Produkte zu der Berühmtheit gelangt ist, um welche sie andere Länder heute noch beneiden.

Wir sehen in der That in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten, die im allgemeinen mit Perioden kommerziellen Niederganges korrespondiren, Klagen laut werden, die denjenigen unserer Tage ganz ähnlich sind, und Mittel und Wege vorschlagen, dem signalisirten Zustande der Dinge Abhilfe zu verschaffen.

Das Uebel ist heute aber ernsthafter und die Krisis weit intensiver als jemals. Die Klagen werden immer lauter und die Interessenten reklamiren dringend, dass man ihnen zu Hilfe komme.

Die Frage, welche uns in ihrer gegenwärtigen Phase beschäftigt, greift nahezu um zwei Jahre zurück. Man hat zu jeder Zeit gewusst, dass gewisse auswärtige Fabrikanten sich keineswegs scheuten, ihrer Handels-Firma oder, besser noch, derjenigen irgend eines mehr oder weniger alterirten Hauses unseres Platzes den Namen „Genf“ beizufügen.

Als man aber erfuhr, dass Neuenburger Fabrikanten auf dem Observatorium in Neuenburg Uhren unter dem Titel „Genf“ niederlegen, so begriff man, dass nicht mehr länger zu zaudern, dass der Moment gekommen sei, den uns gehörenden Namen „Genf“ energisch zurückzufordern.

Eine Kommission der Uhrmacher-Sektion, dazu ernannt, die Aufgabe zu studiren, was unter solchen Umständen zu thun sei, beschloss, mit der dringenden Bitte an den Staatsrath zu gelangen, den zuständigen Behörden des Kantons Neuenburg die nöthigen Reklamationen unverzüglich zugehen zu lassen. Die Einsichtnahme dieser Eingabe führte den Staatsrath dazu, zur genaueren Prüfung dieser wichtigen Frage eine zahlreiche konsultative Kommission zu beauftragen. Diese Frage des Missbrauches, der mit dem Namen Genf getrieben wird, wurde speziell einer Unterkommission von 9 Mitgliedern zugewiesen, in welcher Uhrmacher, Advokaten, Herr Ingenieur Weibel und einer der Delegirten an der 1880 in Paris behufs gesetzlicher Vereinheitlichung in Sachen des industriellen Eigenthums stattgehabten internationalen Konferenz fungirten.

Gleich im Anfang beschäftigte sich die Unterkommission thätig mit der Sammlung der nöthigen Aufschlüsse und Nachweisungen, indem sie sich diesfalls sowol an die maassgebendsten Fabrikanten, als auch an die verschiedenen Uhrmachergesellschaften in Genf wendete. Diese letzteren diskutirten in besonderen Sitzungen über die ihnen vorgelegten Fragebogen und beantworteten dieselben mit einer Bestimmtheit, die keinen Zweifel darüber zuließ, dass die Interessenten absolut einig waren. Nachher trat eine Art Windstille ein, die aber durch den Fall A. Schwob et frère jäh unterbrochen wurde.

Wir wollen hier den grossen Lärm und das Aufsehen, das dieser Zwischenfall erregt hat, nicht des Näheren in Erinnerung bringen. Die politische Leidenschaft ist im allgemeinen eine schlechte Rathgeberin, besonders wenn es sich um Interessen des Handelsstandes und der Industrie handelt. Wir statuiren nur, dass das Haus A. Schwob et frère in Chaux-de-fonds an der internationalen Ausstellung in Antwerpen, welche letztes Jahr stattgefunden, überwiesen worden ist, Uhren von der geringsten Qualität mit dem Namen „Genf“ und der Firma „Patek & Cie.“ ausgestellt zu haben. Was das Haus Patek, Philipp & Cie. anbetraf, so strengte dieses seinerseits sofort einen Prozess an gegen die Herren A. Schwob et frère. Aber nicht nur das, sondern auch die öffentliche Meinung forderte erregt, mit stets wachsender Energie, dass das unternommene Studium dieser Rechtsfrage endlich zu Ende geführt werde. Dieses Drängen förderte die Lösung der Aufgabe. Am 21. September 1885 reichte die oben erwähnte Unterkommission dem Staatsrathe Bericht ein, aus welchem wir hier dessen Hauptzüge angeben werden.

Nach Bezeichnung der Mittel, die ins Werk gesetzt wurden, um die nöthigen Aufschlüsse zu erhalten, und nach kurzer Uebersicht der meisten Formen, unter welchen der Missbrauch des Namens Genf betrieben wurde, zitiert der Bericht die Artikel 8, 9 und 10 der internationalen Konvention zum Schutze des industriellen Eigenthums. Diese Artikel gestatten nicht nur alle Betrügereien, die aus der Anwendung von Firmen oder Fabrikmarken, wahren oder falschen, sei der Name Genf beigefügt oder nicht, resultiren, vor den zuständigen Richter zu ziehen, sie erlauben auch, jedes Produkt der Uhrmacherei, das den Namen Genf auf unerlaubte Weise trägt, zu verfolgen und in Beschlag zu nehmen, vorausgesetzt, dass dieses Wort nicht allein figurire, sondern in betrügerischer Absicht einer erfundenen oder entlehnten Firma beigesetzt sei. Es ist ausserdem vereinbart, dass jeder Fabrikant oder Händler, der in einer Uhrenfabrik oder in einem Handelshause, diesen Artikel führend, im Dienste steht und in einem Orte niedergelassen ist, der fälschlicher Weise die Herkunft angeben soll, die betrügerische Handlung einzuklagen das Recht hat.

Bis jetzt haben unsere Fabrikanten und Händler sich nicht veranlasst gefunden, diese Klausel der internationalen Konvention nutzbar anzuwenden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie dieselbe nicht kennen. Die Unterkommission verlangt daher zur eingehenden Besprechung dieses Thema's ganz folgerichtig Publikationen und Konferenzen. Das gleiche Verfahren empfiehlt sie bezüglich des Bundesgesetzes betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, hinzufügend, es sei unbegreiflich oder vielmehr skandalös, Nachahmer in unserem Lande dulden und ihnen zusehen zu müssen, wie sie mit Genfer Firmen bezeichnete Uhren ungestraft verkaufen.

Unglücklicher Weise ist durch die internationale Konvention der Name „Genf“, wenn er allein dasteht, nicht geschützt. Da ist eine Lücke, die auszufüllen ist, sobald eine Revision der internationalen Konvention statthaben wird. Bei diesem Anlasse werden wir die Aufhebung der Stipulation verlangen, welche bedingt, dass der Name der Oertlichkeit mit demjenigen eines Händlers verbunden sein müsse. Hierin werden wir von anderen Ländern unterstützt sein, namentlich von Brasilien, Portugal und von verschiedenen Seiten, unter anderen auch von Sheffield.

Die Unterkommission ist der Ansicht, dass wir, um den Schutz gegen Aussen vorzubereiten und in der Folge auch herzustellen, damit zu beginnen haben, dass wir zuerst bei uns handeln, dass wir vorerst bei uns eingreifen, und dass wir zu diesem Zwecke in erster Linie ein Reglement über den Gebrauch des Wortes „Genf“ aufstellen und es für den Kanton zum Gesetze erheben sollen. Hiernach folgt die Form, welche sie für den Erlass dieses Reglements vorschlägt:

„Die im Artikel 384 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen treffen:

1. Diejenigen, welche ohne Erwähnung einer Firma, die im Handelsregister eingetragen sein muss, den Namen „Genf“ auf das Werk, Zifferblatt, Uhrgehäuse oder Enveloppe irgend eines Uhrfabrikates eingraviren, aufdrücken, — oder eingraviren, aufdrücken lassen.
2. Diejenigen, welche Uhrenfabrikate, wo sie auch verfertigt worden seien, in den Kanton Genf einführen, dort ausstellen oder zum Verkaufe bringen und dabei den oben genannten Verordnungen zuwiderhandeln.

Die Konfiskation der Fabrikate, welche sich unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ordnen, trifft sowol den Fabrikanten, als auch den Arbeiter, den Einführer und Verkäufer.

Der Verfolgung und Konfiskation wird auf eingelangtes Gesuch sofort stattgegeben, sei es von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der interessirten Partei.

Als interessirte Partei wird jeder Fabrikant, Handelstreibende, Arbeiter oder Angestellter, der in einem Uhrenfabrikations- oder Uhrenhandelsgeschäfte betheilig ist, betrachtet.

Der Bericht fügt hinzu: Mit diesem Gesetz bezweckt die Unterkommission:

1. Die Fabrikanten und Händler zu verpflichten, für die Waare, die sie in Cirkulation setzen, die Verantwortlich-